

# Satzung der Föderalen Islamischen Union e.V.

## Präambel

Die Föderale Islamische Union ist die deutsche Glaubensgemeinschaft der Ahlu Sunnah gemäß der atharitischen Glaubenslehre (Aqidah) und dem Verständnis (Fiqh) der vier sunnitischen Rechtsschulen und engagiert sich zum Wohl aller Muslime in Deutschland.

Sie strebt den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

## I. Die Union

### Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Föderale Islamische Union e.V. (im Folgenden: Union)
- (2) Die Union ist im Vereinsregister eingetragen. <sup>2</sup>Ihr Sitz ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Art. 2 Zweck

- (1) Die Union dient der umfassenden Ausübung und Pflege der islamischen Religion gemäß der atharitischen Glaubenslehre (Aqidah) und dem Verständnis (Fiqh) der vier sunnitischen Rechtsschulen.
- (2) Zwecke der Union sind
  - a) die Förderung der Religion,
  - b) die Förderung der islamischen Kultur,
  - c) die Förderung der islamischen Wohlfahrtspflege und
  - d) die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.v. § 53 AO.
- (3) Die Union verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Ausübung, Pflege und friedliche Verbreitung der religiösen Lehren und der Kultur des Islam gemäß der atharitischen Glaubenslehre (Aqidah) und dem Verständnis (Fiqh) der vier sunnitischen Rechtsschulen;

- b) Gottesdienstliche Veranstaltungen wie gemeinsame Gebete;
- c) Finanzierung, Errichtung und Unterhaltung von Moscheen, Friedhöfen und anderen religiösen Einrichtungen;
- d) Hilfestellung bei der Ausbildung und Bereitstellung von Imamen und Religionslehrern insbesondere durch die Vergabe von Stipendien an Schüler und Studenten für ein islamisches Studium im In- und Ausland (z.B. Imam-Ausbildung);
- e) Vertretung der religiösen und kulturellen Interessen des Islam in der Öffentlichkeit;
- f) Veranstaltung und Organisation von interreligiösen und interkulturellen Dialogen, Vorlesungen und Diskussionen zur Aufklärung und zum Abbau von Vorurteilen über den Islam;
- g) das Erstellen, Verteilen und Bereitstellen von Informationsmaterial über den Islam und die islamische Kultur sowie die Übersetzung von Literatur über den Islam und zur islamischen Kultur ins Deutsche und deren Verbreitung;
- h) Hilfestellung, Beratung, Betreuung und Begleitung in allen Fragen des Islam und der islamischen Kultur;
- i) die rechtliche, persönliche und finanzielle Unterstützung von Muslimen und muslimische Organisationen, die wegen ihres islamischen Glaubens Nachteile erfahren oder sonst diskriminiert werden.
- j) Seelsorge
- k) Jugendarbeit
- l) die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind

(4) Daneben verwirklicht die Union ihre Zwecke, indem sie Mittel für die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 58 Nr. 1 AO an andere Körperschaften weiterleitet. <sup>2</sup>Sie fungiert insoweit als Förderverein im Sinne einer Mittelbeschaffungskörperschaft. <sup>3</sup>Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

### **Art. 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Union verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Union dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder und Nichtmitglieder können gegen eine angemessene Vergütung beschäftigt werden.

## **II. Gliederung und Befugnisse**

### **Art. 4 Gliederung der Union**

- (1) Die Union ist ein Gesamtverein, dem Moscheegemeinden als Zweigvereine in Rechtsform von eingetragenen Vereinen i.S.v. § 21 BGB als selbstständige Untergliederungen (im Folgenden: Moscheegemeinden) angehören. <sup>2</sup>Durch Beschluss der Administration können eingetragene Vereine i.S.v. § 21 BGB als übergeordnete Zweigvereine der Moscheegemeinden gebildet werden, die als selbstständige Untergliederung auf Landesebene der Union (im Folgenden: Landesverbände) angehören.
- (2) Die Untergliederungen haben eine eigene Rechtspersönlichkeit und gehören der Union organisatorisch als selbstständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen an und sind ihr untergeordnet. <sup>2</sup>Untergliederungen der Union sind berechtigt, in ihrem Namen den Zusatz „FIU“ zu führen.
- (3) Die Satzung, Vereinsordnungen und sonstige Bestimmungen (Vereinsregeln) sowie Entscheidungen, die die Union im Rahmen ihrer Zuständigkeit gem. Art. 5 trifft (Anweisungen), sind für die Untergliederungen und die Mitglieder bindend. <sup>2</sup>Sie müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen und deren Anwendbarkeit durch entsprechende Regelungen in ihrer jeweiligen Satzung sicherstellen.
- (4) Alle Satzungen der Untergliederungen müssen mit den Grundsätzen dieser Satzung übereinstimmen und das Rechtsverhältnis zwischen der Union nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und Artikel 5 festschreiben. <sup>2</sup>Die Administration erlässt hierzu eine Mustersatzung, welche durch den Senat zu bestätigen ist und von den Untergliederungen zwingend zu übernehmen ist. <sup>3</sup>Eigenständige Satzungsänderungen der Untergliederungen bedürfen vor der Eintragung ins

Vereinsregister der Zustimmung des Kongresses sowie – nach erteilter Zustimmung durch den Kongress – der Zustimmung des Senats. <sup>4</sup>Im Konfliktfall zwischen der Satzung der Union und der Satzung einer Untergliederung geht die Satzung der Union vor.

## Art. 5 Befugnisse der Union

(1) Die Union überwacht die Einhaltung der Vereinsregelungen und kann Anweisungen an die Untergliederungen geben. <sup>2</sup>Sie hat insbesondere das Recht, von einer Untergliederung die Vornahme oder das Unterlassen von Handlungen zu verlangen. <sup>3</sup>Weiter kann sie von einer Untergliederung verlangen, Maßnahmen der Union zu dulden. <sup>4</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Union gegenüber den Untergliederungen weisungsbefugt. <sup>5</sup>Näheres regelt eine von der Administration zu beschließende Geschäftsordnung.

(2) Die Untergliederungen sind an die theologischen Vorgaben der Union gebunden. <sup>2</sup>Dem Gelehrtenrat der Union steht hierbei ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht zu. <sup>3</sup>Der Imam einer Untergliederung ist dem Gelehrtenrat der Union zu allen theologischen Fragen auskunftspflichtig.

(3) Die Vorstandsmitglieder einer Untergliederung werden nach Maßgabe der Satzung der Untergliederung von dem zuständigen Organ gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl ist jedoch erst wirksam, wenn die gewählte Person von der Administration der Union bestätigt ist. <sup>3</sup>Die Administration der Union kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Gelehrtenrats Vorstandsmitglieder der Untergliederungen jederzeit ihres Amtes entheben, ohne dass es hierfür eines wichtigen Grundes bedarf. <sup>4</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Gelehrtenrates nicht notwendig.

(4) Die Imame einer Moscheegemeinde werden nach Maßgabe der Satzung der Moscheegemeinde berufen. <sup>2</sup>Die Administration der Union kann den Imam einer Untergliederung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung seiner Funktion entheben. <sup>3</sup>Ebenso hat der Gelehrtenrat der Union das Recht, den Imam einer Untergliederung seiner Funktion zu entheben, wenn erhebliche theologische Unterschiede vorliegen, die mit den vom Gelehrtenrat als maßgeblich erachteten Glaubensgrundsätzen der Union nicht vereinbar sind.

(5) Kommt eine Untergliederung den Anweisungen der Union oder gesetzlichen Anweisungen nicht nach, ist die Union berechtigt aber nicht verpflichtet, die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Untergliederung zu veranlassen bzw. in deren Namen durchzuführen.

(6) Die Union kann Einsicht in alle Unterlagen (Buchhaltung, religiöses Lehrmaterial, etc.) der Untergliederungen nehmen und Abschriften oder Kopien fertigen.

(7) Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen Vereinsregelungen, Anweisungen oder gesetzliche Vorschriften, kann ihnen der Satus als Untergliederung der Union entzogen werden. <sup>2</sup>Art. 7 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Administration nach persönlicher Anhörung des Vorstands der Untergliederung durch Beschluss. <sup>4</sup>Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Untergliederung schriftlich oder in Textform bekannt zu machen.

(8) Von den Untergliederungen ist durch entsprechende Regelungen in ihrer jeweiligen Satzung sicherzustellen, dass die Befugnisse der Union auf allen Ebenen von Untergliederungen gelten.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Union können natürliche Personen werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Union ist bei der Administration der Union zu stellen. <sup>2</sup>Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, dass die Satzung der Union anerkannt wird. <sup>3</sup>Über die Aufnahme entscheidet die Administration. <sup>4</sup>Die Ablehnung eines Mitgliedsantrags muss nicht begründet werden.

(3) Durch die Mitgliedschaft in der Union besteht für das Mitglied ein Anspruch aber keine Pflicht auf Mitgliedschaft in der örtlich zuständigen Moscheegemeinde und dem örtlich zuständigen Landesverband. <sup>2</sup>Den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Moscheegemeinden und Landesverbände legt die Administration fest. <sup>3</sup>Existieren am Wohnsitz des Mitglieds mehrere örtlich zuständige Moscheegemeinden, kann das Mitglied wählen welcher Moscheegemeinde es beitrifft. <sup>4</sup>Existiert am Wohnsitz des Mitglieds keine örtlich zuständige Untergliederung, besteht die Mitgliedschaft ausschließlich in der Union. <sup>5</sup>Mit Gründung oder Eingliederung einer Untergliederung in deren Einzugsgebiet der Wohnsitz des Mitglieds fällt, erwirbt dieses automatisch den Anspruch auf die Mitgliedschaft in dieser Untergliederung. <sup>6</sup>In Einzelfällen kann die Administration Ausnahmen zulassen. <sup>7</sup>Eine Mitgliedschaft in mehreren Moscheegemeinden oder in mehreren Landesverbänden ist nicht zulässig. <sup>8</sup>Der Mitgliedsantrag für die Untergliederung ist gemäß der Satzung der Untergliederung zu stellen.

(4) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, Vereinsregelungen und Anweisungen der Union, – soweit vorhanden – der Landesverbände und der Moscheegemeinden an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(5) Die Mitgliedschaft in der Union endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. <sup>2</sup>In allen Fällen führt ein Ende der Mitgliedschaft in der Union automatisch zum

Ende der Mitgliedschaft in allen weiteren Untergliederungen. <sup>3</sup>Beim Ausscheiden aus einer Untergliederung bleibt die Mitgliedschaft in der Union weiter bestehen.

(6) Der Senat oder der Kongress können jeweils jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um die Union verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

## **Art. 7 Austritt, Ausschluss und Streichung**

(1) Der Austritt aus der Union ist jederzeit zum Ende eines Quartals möglich. <sup>2</sup>Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich mindestens vier Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals der Administration der Union zugegangen sein. <sup>3</sup>Elektronische Kündigungen sind ausgeschlossen.

(2) Ein Ausschluss von Mitgliedern kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere

1. Der Austritt aus dem Islam oder aus der atharitischen Glaubenslehre
2. die Union oder ihre Ziele schädigendes Verhalten,
3. wiederholt oder grob schuldhaft gegen Vereinsinteressen handelt,
4. die Untergliederungen der Union schädigendes Verhalten,
5. andere Mitglieder schädigendes Verhalten und
6. die grobe Verletzung von Mitgliederpflichten.

(3) Über den Ausschluss aus der Union entscheidet die Administration durch Beschluss. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich oder in Textform mitgeteilten Ausschlussgründen gegenüber der Administration zu äußern. <sup>3</sup>Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich oder in Textform bekannt zu machen.

(4) Das Verfahren über den Ausschluss aus einer Untergliederung regelt deren Satzung. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss aus einer Untergliederung ist der Administration der Union bekannt zu machen.

(5) Gegen den Ausschluss aus der Union und den Ausschluss aus einer Untergliederung ist eine Berufung vor der Administration zulässig. <sup>2</sup>Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidungsgründe schriftlich gegenüber der Administration begründet werden, die nach Anhörung durch Beschluss über sie entscheidet. <sup>3</sup>Die Anhörung kann persönlich

oder schriftlich erfolgen. <sup>4</sup>Bis zum Abschluss der Berufung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

(6) Ein Mitglied kann durch die Administration von der Mitgliederliste gestrichen werden. <sup>2</sup>Dies gilt nur für folgende Fälle:

1. Zwei Mal in Folge nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge oder Rücklastschriften
2. Insgesamt fünf Vorfälle von nicht bezahlten oder zu spät bezahlten Mitgliedsbeiträgen bzw. Rücklastschriften.
3. Längerfristige Nichterreichbarkeit, zum Beispiel durch einen nicht mitgeteilten Umzug.

<sup>3</sup>Auf Antrag an die Administration kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

#### **Art. 8 Ausübung der Mitgliedschaftsrechte**

(1) Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder grundsätzlich direkt in ihren Moscheegemeinden aus. <sup>2</sup>Sie werden in der Union durch die in den Untergliederungen bestimmten Abgeordneten im Kongress, sowie durch die gewählten Senatoren im Senat vertreten. <sup>3</sup>Aus der Satzung der Untergliederung muss eindeutig erkennbar sein, wie und durch wem die Abgeordneten für den Kongress bestellt werden. <sup>4</sup>Die Abgeordneten der Untergliederungen sind der Administration unverzüglich nach ihrer Ernennung schriftlich bekannt zu machen.

(2) Bei Beitragsrückstand oder wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen von der Beitragspflicht ausgenommen ist, ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.

#### **Art. 9 Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Union erhebt Geldbeiträge von den Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug, Adressermittlung oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Administration beschlossen und vom Senat bestätigt wird. <sup>3</sup>Die Mitglieder verpflichten sich bei Aufnahme in die Union zur Teilnahme am Sepa-Lastschriftverfahren.

(2) Untergliederungen können von ihren Mitgliedern zusätzlich zu deren Beiträgen an die Union, eigene Beiträge erheben. Die Beitragsordnung für die Untergliederungen wird durch den Kongress festgelegt.

- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

#### IV. Organe der Union

##### Art. 10 Organe der Union

- (1) Die Organe der Union sind
- a) Das Präsidium
  - b) Die Generalsekretariate
  - c) Der Sprecher
  - d) Der Senat
  - e) Der Kongress
  - f) Der Gelehrtenrat

##### Art. 11 Administration und Kabinett

- (1) Die Administration ist die administrative Leitung der Union und besteht aus dem Präsidium und den Generalsekretären.
- (2) Die Administration ist in allen Angelegenheiten zuständig, die ihr nach dieser Satzung zugewiesen sind.
- (3) Werden der Administration vom Senat oder vom Kongress Vorschläge vorgelegt, hat sich die Administration mit diesen Vorschlägen zu befassen. <sup>2</sup>Lehnt die Administration einen Vorschlag des Senats ab, hat die Administration dies gegenüber dem Senat bzw. dem Kongress zu begründen.
- (4) Der Präsident leitet die Administration und ist für die Administration allein voll entscheidungsberechtigt, sowie allen anderen Mitgliedern der Administration gegenüber Weisungsbefugt. <sup>2</sup>Die Administration fasst ihre Beschlüsse in Form von Präsidialen Erlassen oder Kabinettsbeschlüssen.
- (5) Der Präsident bildet ein Kabinett mit allen Mitgliedern der Administration. <sup>2</sup>Es steht ihm frei, weitere Personen als Beisitzer – mit Stimmrecht oder nur beratender Stimme – in das Kabinett zu berufen.



(6) Es steht es dem Präsidenten frei, kleine Kabinettsitzungen einzuberufen, in denen nicht alle Mitglieder des Kabinetts geladen werden müssen. <sup>2</sup>Beschlüsse von kleinen Kabinettsitzungen gelten als vollwertige Kabinettsbeschlüsse. <sup>3</sup>Abs. 7 & 8 gilt entsprechend.

(7) Das Kabinett fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. <sup>2</sup>Der Präsident kann beschließen, dass die Mitglieder ohne Teilnahme an einer Kabinettsitzung ihre Stimme in Textform oder schriftlich abgeben können. <sup>3</sup>Der Präsident kann ferner beschließen, dass Beschlüsse des Kabinetts ohne Abhaltung einer Kabinettsitzung im schriftlichen Verfahren gefasst werden; zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann der Präsident beschließen, dass alle (virtuelle Sitzung) oder einzelne (hybride Sitzung) Mitglieder an der Kabinettsitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(8) Kabinettsitzungen werden vom Präsidenten, ohne Einhaltung von Fristen einberufen. <sup>2</sup>Ist der Präsident längerfristig verhindert, ist der Vizepräsident berechtigt, Kabinettsitzungen einzuberufen und zu leiten. <sup>3</sup>Ist das Amt des Vizepräsidenten nicht besetzt, kann der Präsident ein Mitglied des Kabinetts zu dessen Vorsitzenden ernennen, der im Fall einer Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben im Kabinett übernimmt.

(9) Der Präsident kann Kabinettsbeschlüsse durch sein Veto aufheben. <sup>2</sup>Näheres regelt eine vom Präsidenten zu erlassene Geschäftsordnung für die Administration.

## **Art. 12 Präsidium**

(1) Das Präsidium bildet den Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Es ist für alle Angelegenheiten der Union zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und ggf. einem Vizepräsidenten. <sup>2</sup>Beide sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. <sup>3</sup>Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Präsident in allen in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallenden Angelegenheiten allein einzelvertretungsberechtigt ist und der Vizepräsident nur zur Einzelvertretung berechtigt ist, wenn der Präsident verhindert ist.

(3) Der Präsident ist im Innenverhältnis allein voll handlungs- und entscheidungsberechtigt sowie dem Vizepräsidenten gegenüber Weisungsbefugt. <sup>2</sup>Der Präsident kann bei seinen Entscheidungen den Vizepräsidenten mit beratender Stimme hinzuziehen. <sup>3</sup>Sofern der Präsident es für erforderliche hält, kann der Präsident das Kabinett zurate ziehen, das den Präsidenten mit beratender Stimme bei seinen Entscheidungen unterstützt.

(4) Der Präsident wird vom Senat gewählt und nach Genehmigung durch den Gelehrtenrat vom Vorsitzenden des Gelehrtenrats ernannt. <sup>2</sup>Eine Abberufung des Präsidenten ist nur aus

wichtigem Grund und mit Zustimmung des Gelehrtenrats möglich. <sup>3</sup>Zur Abberufung bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit des Senats und des Kongresses.

(5) Der Vizepräsident wird vom Präsidenten ernannt und abberufen. <sup>2</sup>Er berät den Präsidenten und vertritt diesen, im Falle von dessen Verhinderung oder übt das Amt des Präsidenten kommissarisch aus, wenn das Amt des Präsidenten zeitweise unbesetzt ist oder der Präsident auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. <sup>3</sup>Der Präsident kann dem Vizepräsidenten eigene Zuständigkeitsgebiete zuweisen oder Aufgaben an ihn delegieren. <sup>4</sup>Beschlüsse des Vizepräsidenten können vom Präsidenten widerrufen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe dieser Position ist nicht zwingend notwendig.

(6) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Dem Präsidium oder einzelnen seiner Mitglieder kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, wenn Art und Umfang seiner Tätigkeiten dies sinnvoll erscheinen lassen. <sup>3</sup>Die Entscheidung, ob eine Vergütung gezahlt werden soll trifft der Senat. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung für den Präsidenten trifft ein für den konkreten Fall von der Administration gewählter Vertreter, der auch den Dienstvertrag im Namen des Vereins mit dem Präsidenten schließt. <sup>5</sup>Im Fall des Vizepräsidenten übernimmt der Präsident selbst diese Aufgabe.

(7) Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils berechtigt, einen Stabschef zu ernennen, der ihnen als Assistent zur Seite steht. <sup>2</sup>Der Präsident kann diese Stabschefs zu besonderen Vertretern i. S. v. § 30 BGB ernennen. <sup>3</sup>Der genaue Aufgabenkreis, sowie der Umfang seiner Vertretungsmacht, werden bei der Bestellung festgelegt. <sup>4</sup>Die Stabschefs sind den Generalsekretären gegenüber Weisungsbefugt und Mitglieder der Administration.

(8) Näheres regelt eine vom Präsidenten zu erlassene Geschäftsordnung des Präsidiums.

### **Art. 13 Generalsekretariate**

(1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Präsidiums unterhält die Union Generalsekretariate, denen jeweils ein Generalsekretär vorsteht. <sup>2</sup>Die Generalsekretäre tragen jeweils die Bezeichnung „Generalsekretär“, sowie die Bezeichnung der Zuständigkeit ihres Generalsekretariats (z.B. Generalsekretär für Finanzen). <sup>3</sup>Die genauen Aufgabenkreise der Generalsekretariate, sowie deren Umfang werden bei der Bestellung vom Präsidenten festgelegt. <sup>4</sup>Ein Generalsekretär kann in Personalunion mehreren Generalsekretariaten vorstehen.

(2) Die Generalsekretäre werden vom Präsidenten bestellt und abberufen und können von diesem bei Bedarf zu besonderen Vertretern i.S.v. § 30 BGB ernannt werden. <sup>2</sup>Ihnen obliegt die Leitung des Ihnen jeweils zugewiesenen Generalsekretariats.

(3) Generalsekretäre können mit Zustimmung des Präsidenten einen Stellvertreter ernennen und diesen gegebenenfalls ebenfalls zu einem besonderen Vertreter i. S. v. § 30 BGB ernennen. <sup>2</sup>Diese Stellvertreter tragen die Bezeichnung „Sekretär“, sowie die Bezeichnung der Zuständigkeit ihres Generalsekretariats (z.B. Sekretär für Finanzen). <sup>3</sup>Der Präsident kann diese Stellvertreter jederzeit auch eigenständig und ohne Zustimmung des jeweiligen Generalsekretärs ernennen und abberufen.

(4) Innerhalb der durch den Präsidenten zugewiesenen Aufgaben arbeiten die Generalsekretäre eigenständig und eigenverantwortlich. <sup>2</sup>Die interne Organisation und Gliederung eines Generalsekretariats obliegen dem jeweiligen Generalsekretär. <sup>3</sup>Sie unterliegen jedoch den Weisungen, Vorgaben und Richtlinien des Präsidenten.

(5) Näheres zum Aufgabengebiet, Zuständigkeit, Amtsbezeichnungen sowie den Rechten und Pflichten der Generalsekretäre kann der Präsident in einer Geschäftsordnung der Generalsekretariate bzw. der Administration regeln.

(6) Das Amt eines Generalsekretärs kann sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich erfolgen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident.

#### **Art. 14 Sprecher**

(1) Der Sprecher der Union wird vom Präsidenten ernannt und abberufen.

(2) Der Sprecher ist insbesondere zuständig für die Außenwirkung der Union und steht dabei im engen Austausch mit dem Präsidenten und den Generalsekretären, insbesondere dem zuständigen Generalsekretär für die Öffentlichkeitsarbeit. <sup>2</sup>Er unterliegt den Weisungen der Administration und gehört als Beisitzer dem Kabinett an.

(3) Näheres zum Aufgabengebiet und den Rechten und Pflichten des Sprechers kann der Präsident in einer Geschäftsordnung der Administration regeln.

(4) Das Amt des Sprechers kann sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich erfolgen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident. Ferner kann er von diesem zu einem Besonderen Vertreter i. S. v. § 30 BGB ernannt werden.

#### **Art. 15 Senat**

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

- Zustimmung zur Beitragsordnung

- Genehmigung des Haushaltsplans
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl des Präsidenten;
- Umwandlung des Präsidiums von einem Ehrenamt zum Hauptamt
- Entlastung der Administration;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Vorschlagsrecht gegenüber der Administration gemäß Art. 11 Abs. 3
- Zustimmung zu Änderungen der Satzung von Untergliederungen der Union.
- Beschlussfassung in Angelegenheiten, die dem Senat von einem anderen Organ der Union zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Der Senat wird aus den Mitgliedern der Administration, sowie dem Sprecher als geborene Mitglieder und aus den von den Mitgliedern der Union gewählten Senatoren gebildet.  
<sup>2</sup>Wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder der Union.

(3) Die Anzahl der gewählten Senatoren beträgt mindestens 3. <sup>2</sup>Die Maximalzahl der Senatoren richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, die im Vorjahr einen Mitgliedsbeitrag nach Art. 9 der Satzung an die Union geleistet haben und staffelt sich wie folgt:

- Unter 3.000 Mitglieder in der Union: Maximal 3 Senatoren
- 3.001 bis 5.000 Mitglieder in der Union: Maximal 5 Senatoren
- 5.001 bis 10.000 Mitglieder in der Union: Maximal 10 Senatoren
- Über 10.000 Mitglieder in der Union: Maximal 15 Senatoren

(4) Als Senator ist jedes Mitglied wählbar, dass die vom Wahlkomitee in der Wahlordnung festgesetzten Anforderungen erfüllt und vom Wahlkomitee zur Wahl als Senator zugelassen wird.  
<sup>2</sup>Das Wahlkomitee setzt sich zusammen aus dem Präsidium, einem vom Präsidium ernannten Vertreter der Generalsekretäre und einem vom Senat gewählten Vertreter des aktuellen Senats.  
<sup>3</sup>Das Verfahren zur Wahl der Senatoren regelt eine vom Wahlkomitee beschlossene Wahlordnung.

(5) Die Amtszeit der gewählten Senatoren beträgt 2 Jahre. <sup>2</sup>Scheidet ein gewählter Senator während der Amtsdauer aus, kann der Senat auf Vorschlag des Präsidenten ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Senators bestellen. <sup>3</sup>Ist der Präsident der Ansicht, dass die gewählten Senatoren die Interessen der Mitglieder nicht mehr entsprechend repräsentieren, zum Beispiel durch wiederholtes oder unbegründetes Fehlen der Senatoren, kann der Präsident vorgezogene Neuwahlen anordnen oder dem Senat dem Entzug des Mandats der entsprechenden Senatoren vorschlagen. <sup>4</sup>Die gewählten Senatsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Senats im Amt, sofern der Präsident nichts anderes beschließt.

(6) Der Senat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. <sup>2</sup>Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitglieder ohne Teilnahme an einer Senatssitzung ihre Stimme in Textform oder schriftlich abgeben können (Briefwahl). <sup>3</sup>Das Präsidium kann ferner beschließen, dass Beschlüsse des Senats ohne Abhaltung einer Senatssitzung im schriftlichen Verfahren gefasst werden; zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform, § 126b BGB. <sup>4</sup>§ 32 Abs. 2 BGB gilt nicht. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann das Präsidium beschließen, dass alle (virtuelle Senatssitzung) oder einzelne (hybride Senatssitzung) Mitglieder abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB an der Senatssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(7) Die ordentliche Senatssitzung ist einmal pro Jahr vom Präsidium einzuberufen. <sup>2</sup>Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Senatssitzung einberufen. <sup>3</sup>Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Senatoren dies schriftlich unter der Angabe von Gründen fordert oder wenn die Interessen der Union es erfordern.

(8) Die Mitglieder des Senats sind zu den Senatssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen in Textform einzuladen. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Aufgabe der Einladung zur Post gewahrt. <sup>3</sup>Alternativ kann die Einladung auch auf elektronischem Wege erfolgen. <sup>4</sup>Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats dies schriftlich und spätestens eine Woche vor der Sitzung fordern. <sup>5</sup>Der Präsident kann die Tagesordnung jederzeit, auch während einer Sitzung ergänzen. <sup>6</sup>Dies gilt auch für Beschlussanträge.

(9) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn ein Mitglied des Präsidiums oder der Präsident pro tempore, sowie mindestens zwei Drittel der gewählten Senatoren anwesend sind. <sup>2</sup>Sind weniger als zwei Drittel anwesend, so obliegt es dem Präsidenten die Sitzung als Beschlussfähig anzuerkennen oder zu vertagen. <sup>3</sup>Ist der Präsident nicht anwesend, so gilt die Sitzung in diesem Fall als nicht beschlussfähig und muss vertagt werden. <sup>4</sup>Für eine Vertagung ist die Einhaltung einer erneuten Frist nicht erforderlich.

(10) Die Leitung von Senatssitzungen obliegt dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten. <sup>2</sup>Ist der Vizepräsident ebenfalls nicht anwesend oder ist dieses Amt unbesetzt, führt der Präsident pro tempore die Sitzung.

(11) Der Präsident ernennt ein Mitglied des Senats zum Präsidenten pro tempore.

(12) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Senats hat eine Stimme. <sup>4</sup>Der Sitzungsleiter kann festlegen, dass Stimmenthaltungen nicht möglich sind (Stimmenthaltungen gelten dann als Ablehnung). <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. <sup>6</sup>Ist dieser bei einer Sitzung nicht anwesend, wird seine Stimme nachträglich eingeholt.

(13) Senatsbeschlüsse bedürfen für ihre Gültigkeit die Unterschrift des Präsidenten. <sup>2</sup>Der Präsident besitzt ein Vetorecht für alle Senatsbeschlüsse. <sup>3</sup>Legt der Präsident sein Veto ein oder verweigert er seine Unterschrift, bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit des Senats und Kongresses, um das Veto des Präsidenten zu überstimmen.

(14) Über die Beschlüsse des Senats ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(15) Der Senat kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Senatsordnung, die vom Präsidium aufzustellen ist.

## Art. 16 Kongress

(1) Der Kongress hat folgende Aufgaben:

- Beratung der Administration;
- Schlichtungsstelle für Streitige Angelegenheiten zwischen Untergliederungen;
- Zustimmung zur Beitragsordnung für die Untergliederungen der Union.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung zu einem für alle Moscheegemeinden verbindlichen Spendenaufruf innerhalb der Moscheegemeinden, unabhängig von den durch den Präsidenten der Union angewiesenen Spendenaufrufen innerhalb der Moscheegemeinden.

- Planung und Beschlussfassung von gemeinschaftlichen Moscheeübergreifenden Veranstaltungen (z.B. Teilnahme am Tag der offenen Moschee), unabhängig von den durch das Präsidium der Union angewiesenen gemeinschaftlichen Moscheeübergreifenden Veranstaltungen.
- Vorschlagsrecht gegenüber der Administration gemäß Art. 11 Abs. 3
- Zustimmung zu Satzungsänderungen von Untergliederungen der Union
- Beschlussfassung in Angelegenheiten, die dem Kongress von einem anderen Organ der Union zur Entscheidung vorgelegt werden

(2) Der Kongress besteht aus dem Präsidium und den Kongressabgeordneten der Untergliederungen. <sup>2</sup>Ist ein Vertreter des Präsidiums verhindert oder ein Amt unbesetzt, so ernennt das Präsidium einen zweiten Repräsentanten für die Union als Ersatz.

(3) Jede Moscheegemeinde kann mindestens 2 Vertreter (Kongressabgeordneter) in den Kongress entsenden. <sup>2</sup>Die Anzahl von weiteren Abgeordneten richtet sich nach der Mitgliederanzahl, die sie repräsentieren. <sup>3</sup>Pro vollen einhundert Mitgliedern ist die Moscheegemeinde berechtigt, einen weiteren Abgeordneten in den Kongress zu entsenden.

(4) Unterstehen Moscheegemeinden einen Landesverband, so entsendet der Landesverband Kongressabgeordnete, entsprechend der Zahl, welche den der ihm unterstehenden Moscheegemeinden entspricht, in den Kongress. <sup>2</sup>Die den Landesverband unterstehenden Moscheegemeinden entsenden dann keine direkten Abgeordneten in den Kongress der Union.

(5) Die Abgeordneten sind dem Präsidium rechtzeitig vor einer Kongresssitzung anzuzeigen. Das Präsidium ist berechtigt weitere Personen zu Kongress-Sitzungen einzuladen, die mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Der Kongress fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. <sup>2</sup>Die Regelungen über Senatsitzungen sind für Kongresssitzungen entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Näheres regelt zudem die Kongressordnung, die vom Präsidium aufzustellen ist.

## **Art. 17 Gelehrtenrat**

(1) Der Gelehrtenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Gelehrtenrates und einer unbestimmten Anzahl von weiteren Ratsmitgliedern als stimmberechtigten Mitgliedern sowie dem Präsidium als stimmlosen Mitgliedern. <sup>2</sup>Mitglieder des Gelehrtenrates müssen keine Vereinsmitglieder sein. <sup>3</sup>Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder werden vom Präsidenten ernannt und entlassen. <sup>4</sup>Der Präsident soll bei Ernennung der Ratsmitglieder die Zustimmung des

Vorsitzenden des Gelehrtenrats einholen. <sup>5</sup>Den Ablauf der Sitzungen regelt die von Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung des Gelehrtenrats.

(2) Der Gelehrtenrat ist als religiöse Autorität der Union für die Auslegung des Islam gemäß der atharitischen Glaubenslehre und den vier sunnitischen Rechtsschulen zuständig. <sup>2</sup>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Gelehrtenrat entscheidet verbindlich für alle Untergliederungen über Beginn und Ende des Fastenmonats Ramadan sowie der kanonischen Feiertage.
- Er erstattet islamische Rechtsgutachten, (Fatawa) die unverbindlich für alle Mitglieder sind. Das gilt nicht, wenn der Gelehrtenrat seine Äußerungen als verbindlich erklärt.
- Er entscheidet auf Antrag über Fragen der Auslegung zum Islam. Antragsberechtigung und Form des Antrags kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung für den Gelehrtenrat regeln.

<sup>3</sup>Entscheidungen des Gelehrtenrats und seine Gutachten sind den Untergliederungen bekannt zu machen. <sup>4</sup>Auf eine Bindungswirkung ist besonders hinzuweisen.

## IV. Auflösung

### Art. 18 Vermögensanfall, Liquidation

(1) Bei Auflösung der Union oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Union an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der islamischen Religion.

(2) Im Falle eines Auflösungsbeschlusses sind die Mitglieder des Präsidiums jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, falls der Senat nichts anderes beschließt. Das gilt entsprechend, wenn die Union aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.